

bar. In diesem zuletzt genannten Fall ist die Kompetenz der EG-Kommission begründet. Wird hingegen der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht betroffen, läge aber eine Auswirkung auf den Wettbewerb in der BRD vor, müßten gemäß § 98 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung gelangen. Hier empfiehlt sich die Schaffung einer eigenen Kartellbehörde der DDR für die Transformationsphase, die in enger organisatorischer Anbindung an das Bundeskartellamt in Berlin aufzubauen wäre und später in dieses eingegliedert werden könnte.

Für das Gebiet des Rechts zum unlauteren Wettbewerb kann auf das als Reichsrecht in der DDR fortgeltende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zurückgegriffen werden. Allerdings empfiehlt sich eine Ersetzung der Generalklausel des § 3 durch die entsprechende Fassung des bundesdeutschen UWG, da dieses bereits an europäisches Recht angepaßt worden ist. Auch erscheint es zweckmäßig, bereits in der Transformationsphase Klagemöglichkeiten für Verbraucherschutzverbände zu eröffnen und aus diesem Grunde § 13 UWG (BRD) in das DDR-Recht aufzunehmen.

Zum Insolvenzrecht

Eine Übernahme der Konkurs- und Vergleichsordnung der BRD empfiehlt sich deshalb nicht, da in absehbarer Zeit eine grundlegende Umstellung dieser Rechtsmaterie ansteht. Auch auf eine EG-Regelung kann nicht zurückgegriffen werden, da in der EG ein Richtlinien-Entwurf zum Insolvenzrecht aus dem Jahre 1984 derzeit nicht weiter behandelt wird und auf absehbare Zeit auf eine materielle Rechtsvereinheitlichung des Insolvenzrechts verzichtet werden wird. Für die Zwischenphase kann auf den revidierten Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums einer Insolvenzordnung (InsO) aus dem Jahre 1989 zurückgegriffen werden, in dem die Erfahrungen aus den Insolvenzrechtsreformen anderer europäischer Staaten verarbeitet worden sind.

Die Arbeitnehmerpositionen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers sind zudem durch eine EG-Richtlinie aus dem Jahre 1980 (Nr. 80/987 vom 20. Oktober 1980, ABl. EG 1980, L 283/23) geregelt, so daß zumindest in dieser sehr sensitiven Frage eine europäische Orientierungshilfe zur Verfügung steht.

Zum Wertpapierrecht

Auf diesem Gebiet sind die zentralen Punkte im (in der DDR fortgeltenden) Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 und im Scheckgesetz vom 14. August 1933 geregelt, die beide auf internationalen Konventionen beruhen und als Einheitsrecht gelten.

Daneben ist es aber erforderlich, für Inhaberschuldverschreibungen eine Regelung zu treffen. Hier bietet sich eine Übernahme der §§ 793 ff. BGB an, die in der DDR bei der Ersetzung des BGB durch das ZGB ersatzlos entfallen waren.

Zum Bank- und Kapitalmarktrecht

Hier kann weitgehend auf europäisches Recht zurückgegriffen werden. Soweit dieses bereits in bundesdeutsches Recht transformiert worden ist (so im Kreditwesengesetz und im Börsengesetz), empfiehlt sich ein Rückgriff auf diese Regelungen.

Zum Patent- und Warenzeichenrecht

Die Rechtslage ist sowohl durch europäisches Recht als auch durch internationale Abkommen so weitgehend determiniert, daß auf die Umsetzungen dieses Rechts in der BRD zurückgegriffen werden kann.

Anhand der einzelnen Regelungsmaterien zeigt sich, daß im Gebiet des Wirtschaftsrechts das europäische Recht einen recht klaren Rahmen für die Möglichkeiten der Gestaltung des Rechts der Transformationsphase setzt. Eine Übernahme von Rechtsvorschriften der BRD, die lediglich dieses Recht umsetzen, ist eine Frage der Praktikabilität, da auf diese Art und Weise eine spätere nochmalige Rechtsanpassung entfällt.

Auf der anderen Seite gibt es Rechtsmaterien, in denen das gegenwärtig in der BRD geltende Recht keinerlei Vorbildcharakter hat, wie im Gewährleistungsrecht oder im Insolvenzrecht. Aber selbst in diesen Rechtsmaterien ist eine indirekte „europäische Orientierung“ möglich, wie es das Insolvenzrecht zeigt. Wo selbst diese Möglichkeit entfällt, kann auf Grundsätze internationaler Konventionen zurückgegriffen werden, wie es beim UN-Kaufrecht (Wiener Kaufrecht) der Fall ist. Und schließlich gilt für Rechtsmaterien, in denen in der EG bisher keine Einigung erzielt werden konnte, so im Konzernrecht, daß in der Transformationsphase Recht geschaffen werden kann, das dann seinerseits eine Rolle im Prozeß der europäischen Rechtsangleichung spielen könnte. Die DDR erhält hier eine Chance, am Prozeß des Ausbaus einer europäischen Rechtsordnung aktiv mitzuwirken.

Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Referats, das der Autor auf der Experten-Tagung „Die Rechtssysteme in der DDR und Bundesrepublik. Probleme und Perspektiven der deutsch-deutschen Rechtsangleichung“ der Evangelischen Akademie Loccum (25. bis 27. März 1990) gehalten hat.

D. Red.

Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht

Aus Untersuchungsergebnissen des Wissenschaftsbereichs Familienrecht der Humboldt-Universität

Prof. Dr. sc. ANITA GRANDKE,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zu den Problemkreisen, die im Interesse der Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit in der DDR zu diskutieren sind, gehören auch Fragen der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht (OG).¹ Eine Darstellung, die — bezogen auf das Familienrecht — in Staat und Recht 1989, Heft 12,^{1 2} noch im Stile einer zentralen, von Problembewußtsein oder Selbstkritik freien Sicht gegeben wurde, hat mich darin bestärkt, meine Untersuchungsergebnisse und Überlegungen dazu zur Diskussion zu stellen.

Leitung der Rechtsprechung — das ist eine Forderung und ein Vorgang, der sich vom Begriff, vom Inhalt und von der Zielstellung her keineswegs als selbstverständlich erweist. Meines Erachtens ist es notwendig, genauer zu untersuchen, was als Leitung der Rechtsprechung real geschieht, gefordert und so beurteilt wird, damit der Sinn einer solchen Leitung und die ihr adäquate Form erkannt und ggf. bestimmt werden kann. Man wird sich auch darüber verständigen müssen, was durch Leitung der Rechtsprechung nicht zu sichern ist. Dazu dürfte z. B. der Versuch gehören, einen „Ersatz“ für die Arbeit des Gesetzgebers zu schaffen.^{3 4}

In der Fachliteratur sind Sinn und Notwendigkeit der Leitung der Rechtsprechung vor allem an der Forderung nach Einheitlichkeit der Rechtsanwendung festgemacht.* Der Gedanke der Einheitlichkeit, der nicht näher erläutert wird, steht faktisch für die Notwendigkeit der Leitung der Rechtsprechung überhaupt. Hinzu kommt der Hinweis, daß eine richtig differenzierte Rechtsanwendung zu sichern sei. Für das Familienrecht hat dieses Problem besondere Bedeutung, weil die Regelungen des FGB zum großen Teil einen hohen Abstraktionsgrad haben und daher der Auslegung bedürfen. Damit verbindet sich die Gegebenheit, daß über die Aus-

1 Vgl. auch W. Peller/G. Hünefeld, „Gerichte und Richter Im Rechtsstaat“ NJ 1990, Heft 1, S. 11.

2 Vgl. U. Rohde/W. Rieger, „Die Leitung der Familienrechtsprechung durch das Oberste Gericht der DDR“, Staat und Recht 1989, Heft 12, S. 985 ff.

3 Das gilt gleichermaßen für verbindliche Absprachen mit anderen zentralen Einrichtungen, die die Rechtsstellung der Bürger verändern (z. B., indem festgelegt wird, daß die beim Auslandseinsatz erlangten Einkommen der Unterhaltsverpflichteten bei Her Bemessung der Höhe des Unterhalts nicht berücksichtigt werden).

4 Vgl. Grundlagen der Rechtspflege, Lehrbuch, Berlin 1986, S. 99 ff.